



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Vorab per Telefax Nr. 01/50165 2693

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-2015-27134/Dr.Ob/ss
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Oberlechner

Klappe

1800 Innsbruck,

07.12.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungsgesetz-VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden

Bezug: Zuständiger Referent: Christian Prantner

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Grundlegendes zum vorliegenden Entwurf:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Eingangs ist auszuführen, dass Bestrebungen des Gesetzgebers hinsichtlich einer besseren Vergleichbarkeit der für Zahlungskonten verlangten Entgelte grundsätzlich zu befürworten sind.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hat in diesem Zusammenhang immer wieder auf die diesbezügliche Intransparenz ausdrücklich hingewiesen und eine straffe und für den Bankkunden leicht prüfbare, nachvollziehbare und vergleichbare Entgeltübersicht verlangt. Wenig Transparenz und vielfach hohe Spesen und Gebühren mit unterschiedlichsten Bezeichnungen sind den Bankkunden nicht zumutbar, eine standardisierte und damit vergleichbare Bezeichnung der wichtigsten charakteristischen Gebühren und Spesen ist daher unabdingbar. Ebenso sind die bei Zahlungskonten von Banken regelmäßig verlangten exorbitant hohen

Überschreitungs- bzw. Überziehungszinsen bei gleichzeitig mickrigen Guthabenzinsen unangemessen und daher abzulehnen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hat daher bereits wiederholt ein angemessenes Verhältnis zwischen den gewährten Guthabenzinsen und den verlangten Sollzinsen gefordert. In diesem Zusammenhang wurde in der 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol am 8. Mai 2015 ein Vollversammlungsantrag beschlossen, welcher im Falle von Kontoüberziehungen bzw. Kontoüberschreitungen neben zusätzlichen Informationspflichten insbesondere vorsieht, dass mittels gesetzlicher Vorgaben die Überziehungszinsen am Girokonto für Verbraucher nach oben zu deckeln sind, wobei der Aufschlag auf den Refinanzierungszinssatz (Euribor oder ein anderer tauglicher Parameter) – so wie derzeit bereits bei Überschreitungs zinsen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 13 KSchG geltend – ebenso maximal bis zu 5 % p.a. betragen darf.

Der vorliegende Entwurf enthält zwar zusätzliche Informationspflichten, eine gesetzliche Deckelung (nach oben) hinsichtlich Überziehungszinsen beim Zahlungskonto ist jedoch nicht vorgesehen und muss dies seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol daher als wesentlicher Kritikpunkt angemerkt werden.

Der Zugang zu einem Basiskonto, der ebenso im vorliegenden Entwurf gesetzlich geregelt werden soll, ist grundsätzlich auch zu begrüßen, dies insbesondere, da ein Kontrahierungszwang (mit Ausnahme weniger, eingegrenzter Fälle) für alle österreichischen Banken vorgesehen wird. Ein Zahlungskonto ist in vielen Lebensbereichen unbedingt erforderlich, um vollständig am sozialen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Daher soll jedenfalls die Zahl kontoloser Verbraucher soweit als möglich verringert werden.

Das im vorliegenden Entwurf ebenso vorgesehene Verfahren betreffend den Wechsel eines Zahlungskontos soll es dem Verbraucher ermöglichen, ohne (besondere) Schwierigkeiten die jeweils günstigsten Angebote am Markt zu nutzen und einen Zahlungskontowechsel möglichst einfach und rasch bewerkstelligen zu können. Auch diese Intention des Gesetzgebers ist grundsätzlich zu befürworten.

Zu den in vorliegendem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen im Einzelnen darf Folgendes ausgeführt werden:

Allgemeine Bestimmungen:

Die in § 2 Ziff. 27 vorgesehene „Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste“ soll von der FMA gemäß § 29 Abs. 6 leg.cit. festgelegt werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass bei der Zusammenstellung der vorgesehenen Liste tatsächlich jene Dienste, die von Verbrauchern in Österreich im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten genutzt werden bzw. die den Verbrauchern die höchsten Kosten verursachen, erfasst werden. Bei der Erstellung der Liste wären auch Verbraucherschützer einzubeziehen, die aufgrund langjähriger Praxis in der Konsumentenberatung über ausreichenden Erfahrungsschatz verfügen. Dies erscheint insbesondere auch hinsichtlich der in die zu erstellende Liste aufzunehmenden Begriffe bzw. Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung zu jenen in der Liste angeführten Diensten festgelegt sind, erforderlich. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Begriffe bzw. Begriffsbestimmungen für einen durchschnittlichen Verbraucher leicht verständlich und entsprechend einfach vergleichbar sind.

Der in § 2 Ziff. 28 definierte Begriff der „jährlichen Kontokosten“ soll (ausschließlich) die Summe aller Entgelte enthalten, die bei einem angebotenen Zahlungskonto jährlich für die Benutzung der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste – dies jedoch ohne Berücksichtigung von Soll- und Habenzinsen – anfallen. Dabei soll von bestimmten Annahmen über das Nutzungsverhalten des Verbrauchers ausgegangen werden. Diesbezüglich ist anzuführen, dass die „jährlichen Kontokosten“ in Summe auch die jeweiligen Soll- und Habenzinsen enthalten sollen, dies zumindest anhand von repräsentativen Beispielen. Gerade die (aktuell noch immer exorbitant hohen) Sollzinsen bei Überziehung bzw. bei Überschreitung des Zahlungskontos führen in der Praxis immer wieder dazu, dass betroffene Kontoinhaber die Übersicht über ihren aktuellen (negativen) Saldostand verlieren und in eine wirtschaftlich äußerst bedrohliche Lage kommen. In zahlreichen Fällen ist es den betroffenen Kontoinhabern nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Anstrengungen möglich, die durch die Überziehungs- bzw. Überschreitungsmöglichkeiten angehäuften Saldostände entsprechend abzudecken. Bei Rückzahlungsschwierigkeiten kommt erschwerend hinzu, dass zusätzlich hohe Kosten für Mahnungen, Einschaltung von Inkassobüros oder Rechtsanwälten anfallen. Insgesamt ist immer wieder zu beobachten, dass gerade auch die hohen Sollzinsen bei Überschreitung bzw. bei Überziehung von Zahlungskonten für die Betroffenen wirtschaftlich fatale Auswirkungen haben und mitunter einer der Gründe sind, die in der Folge zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Verschuldung bzw. in der Folge Überschuldung führen. Selbst in den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist angeführt, dass die Sollzinsen bei häufigeren Überziehungen oder Überschreitungen des Zahlungskontos den größten Kostenfaktor darstellen. Es wäre daher sachgerecht, auch die Soll- und Habenzinsen, zumindest anhand repräsentativer Beispiele, in die „jährlichen Kontokosten“ miteinzubeziehen.

Die in § 3 Abs. 1 leg.cit. vorgesehene Einschränkung, bestimmte Zahlungskonten ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich des vorgelegten Gesetzesentwurfes auszunehmen, ist zu hinterfragen, insbesondere deshalb, da evident gegen eine Miteinbeziehung von (reinen) Spar- bzw. Kreditkartenkonten keine entsprechenden Gründe angeführt werden.

Die in § 3 Abs. 3 Ziff. 3 vorgesehene Ausnahme der Anwendbarkeit von bestimmten gesetzlichen Vorgaben im vorliegenden Entwurf in Fällen, in denen Kreditinstitute den Verbraucher zusätzlich zu den in § 25 Abs. 1 leg.cit. angeführten Diensten eine unabhängige Finanzbildung bereitstellen, wird kritisch gesehen. Die Intention des Gesetzgebers, unabhängige Finanzbildung zu fördern, ist grundsätzlich zu befürworten, um Verbraucher zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihren Finanzmitteln anzuleiten bzw. sie auch bei der Lösung ihrer finanziellen Probleme zu unterstützen. Sofern an der Ausnahme vom Kontrahierungszwang bei einer zusätzlich angebotenen unabhängigen Finanzbildung festgehalten wird, wäre jedenfalls erforderlich, die Definition bzw. insbesondere den Umfang diesbezüglich entsprechend (allenfalls mit Verordnung) festzulegen. Andernfalls wird es nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu Abgrenzungsschwierigkeiten dahingehend kommen, ob bzw. wann ein Kreditinstitut einem Verbraucher zusätzlich „unabhängige Finanzbildung“ anbietet oder eben nicht.

2. Hauptstück – Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten:

Erster Abschnitt – Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters:

Die Bestimmungen des 2. Hauptstücks sollen dem Verbraucher einen einfachen und zuverlässigen Vergleich der für Zahlungskonten verlangten Entgelte ermöglichen. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass dem Verbraucher vor Vertragsabschluss klare, transparente und gezielte Entgeltinformationen und Entgeltaufstellungen in einer einheitlichen Terminologie bzw. in einem einheitlichen Format mitgeteilt werden. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hat immer wieder kritisiert, dass die von den jeweiligen Banken bzw. Kreditinstituten verwendeten unterschiedlichsten Begriffe bzw. Begriffsbestimmungen dazu geführt haben, dass eine Vergleichbarkeit der jeweils verlangten Gebühren und Entgelte für die Verbraucher nicht möglich war bzw. entsprechend verschleiert wurde. Die Intention des Gesetzgebers, einen einfachen, zuverlässigen Vergleich der für Zahlungskonten verlangten Gebühren und Entgelte sicherzustellen, ist daher zu befürworten. Ebenso wird befürwortet, dass die Bundesarbeitskammer mit dem Betrieb einer Webseite betraut werden soll, die den Verbrauchern mit Hilfe der jährlichen Kontokosten als „Schlüsselindikator“ einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, dies insbesondere, um für den Verbraucher den Zeitaufwand und die Kosten eines Entgeltvergleichs entsprechend zu reduzieren.

In § 6 Abs. 1 leg.cit. ist vorgesehen, dass der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher rechtzeitig eine Information über die Entgelte mitzuteilen hat, die für die einzelnen repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verlangt werden, soweit diese Dienste vom Zahlungsdienstleister angeboten werden. Diese Entgeltinformation muss dem Verbraucher in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. § 6 Abs. 2 Ziff. 1 sieht vor, dass die genannte Entgeltinformation dem Verbraucher gemeinsam mit dem nach § 28 Abs. 1 ZaDiG vorgeschriebenen vertraglichen Informationen mitgeteilt werden soll. Hinsichtlich einer allenfalls gegebenen besseren Übersichtlichkeit wäre zu überlegen, die in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Entgeltinformationen allenfalls getrennt zu den nach § 28 Abs. 1 ZaDiG vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen zu übermitteln. Die Erfahrung aus der Beratungspraxis zeigt, dass ein mögliches „Zuviel an Informationen“ dazu führen kann, dass ein Verbraucher die für ihn wesentlichen Informationen nicht entsprechend wahrnehmen kann. Es wird diesbezüglich daher angeregt, vorzusehen, dass eine getrennte Information erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist positiv anzumerken, dass die vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher „mitgeteilt“ werden müssen, was bedeutet, dass die Informationen derart übermittelt werden müssen, dass der Verbraucher die Information rechtzeitig erhält, ohne dass er sie ausdrücklich anfordern oder dafür besondere Handlungen vornehmen muss.

Zu § 6 Abs. 2 Ziff. 2 ist – wie obig bereits ausgeführt – nochmals auszuführen, dass die in § 6 vorgesehenen Entgeltinformationen besser getrennt zu den nach § 28 Abs. 1 ZaDiG vorgeschriebenen Informationen übermittelt werden sollten, um die entsprechende Transparenz zu wahren. Die in § 6 Abs. 2 Ziff. 2 leg.cit. vorgesehene „Symbolik“ reicht nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol diesbezüglich nicht aus.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 4 ist auszuführen, dass die standardisierten Begriffe der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste jedenfalls eine entsprechende Vergleichbarkeit sämtlicher, für einen Verbraucher bei Zahlungskonten notwendigen Dienste, ermöglichen muss. Nur wenn eine

standardisierte Terminologie in Kombination mit gezielten Entgeltinformationen in einem einheitlichen Format dem Verbraucher zugänglich ist, kann eine leichtere Nachvollziehbarkeit bzw. Vergleichbarkeit von Entgelten und Gebühren sichergestellt werden.

In § 6 Abs. 1 Ziff. 6 wäre hinsichtlich der Formulierung „Buchstaben **in gut leserlicher Größe**“ eine entsprechende Mindestgröße vorzusehen.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 2 Ziff. 10 vorgesehenen Hinweises auf die von der Bundesarbeitskammer betriebene Webseite wäre zu ergänzen, dass der Hinweis an prominenter Stelle vorzunehmen ist, dies insbesondere, damit aufgrund der Vielzahl an Informationen die Vergleichswebseite für den Verbraucher jedenfalls entsprechend sichtbar gemacht wird.

Die in § 6 Abs. 2 Ziff. 11 vorgesehene Erläuterung, dass die Entgeltinformation ausschließlich Entgelte für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste umfasst und die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zu sämtlichen Diensten den anderen gemeinsam mit der Entgeltinformation ausgehändigten Dokumenten zu entnehmen sind, sollte dahingehend adaptiert werden, dass grundsätzlich in § 6 eine Entgeltinformation der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste und der Entgelte, die für allenfalls im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto angebotenen Dienste verlangt werden, vorzusehen ist. Andernfalls ist davon auszugehen, dass insbesondere Entgelte, die nicht in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, (weiterhin) nicht vergleichbar sind, wobei auch derartige Entgelte oder Zinsgleitklauseln (im Fall variabler Soll- und Habenzinsen) für einen Verbraucher entsprechend einfach vergleichbar sein müssen. In diesem Zusammenhang wird daher die Einschränkung der Entgeltinformation auf die in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste kritisch gesehen.

Bei der in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Informationspflicht hinsichtlich „Paketdienstleistungen“ wäre bei Ziff. 4 leg.cit. das Wort „sämtliche“ zusätzlichen Entgelte zur Klarstellung zu verwenden bzw. die Formulierung derart zu ergänzen.

In § 6 Abs. 5 Ziff. 2 ist zu ergänzen, dass der Zahlungsdienstleister die Entgeltinformation und das Glossar außerdem in allen seinen für Verbraucher zugänglichen Geschäftsräumlichkeiten **an leicht einsehbarer Stelle** bereitzustellen hat.

Die in § 7 leg.cit. vorgesehene Aufklärungspflicht dahingehend, ob bei Pauschalkonten, welche auch andere Produkte bzw. Dienste enthalten, das Zahlungskonto auch separat zu erwerben ist bzw., falls dies der Fall ist, dass dem Verbraucher gesondert Auskunft über die Kosten und Entgelte zu erteilen ist, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, die separat erworben werden können, ist grundsätzlich positiv zu werten. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu überlegen, Zahlungsdienstleistern „Paketangebote“, die ausschließlich nur mit anderen Produkten bzw. Diensten erworben werden können, allenfalls grundsätzlich zu untersagen. Dies insbesondere mit dem Hintergrund, dass Verbraucher vielfach Produkte bzw. Dienste bei derartigen Pauschalkonten inkludiert haben, die sie nicht wünschen bzw. gar nicht benötigen. Insbesondere hinsichtlich einer zu fordernden Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise wären daher Kopplungsgeschäfte generell in Frage zu stellen bzw. zu untersagen.

Die in § 8 Abs. 1 leg.cit. vorgesehene Verpflichtung einer Entgeltaufstellung mindestens einmal jährlich ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu wenig, diesbezüglich sollte eine entsprechende Entgeltaufstellung quartalsmäßig, sohin 3 mal im Jahr, vorgesehen werden. Dies insbesondere deshalb, damit der Verbraucher die jeweiligen Bewegungen, Gebühren, Entgelte udgl. seines Zahlungskontos laufend und nicht nur 1 mal jährlich überprüfen sowie in diesem Zusammenhang allenfalls einen möglichen Kontowechsel bzw. eine Änderung seines (wirtschaftlichen) Verhaltens überlegen kann. Eine Verpflichtung zur Information über sämtliche, dem Zahlungskonto angelasteten Entgelte, in kürzeren Abständen würde auch den Regelungen gemäß § 31 Abs. 2-5 ZaDiG entsprechen. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls sicherzustellen, dass es sich bei der in § 8 leg.cit. vorgesehenen Entgeltaufstellung um ein eigenständiges, sich deutlich von anderen Mitteilungen unterscheidendes Dokument handelt. Die in § 8 Abs. 1 leg.cit. vorgesehene Formulierung „mitzuteilen oder zugänglich zu machen“ wäre nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dahingehend zu ändern, dass die Formulierung „zugänglich zu machen“ zu streichen wäre. Es ist sicherzustellen, dass die in der gegenständlichen Bestimmung vorgesehene Entgeltaufstellung dem Verbraucher bzw. dem Kontoinhaber tatsächlich übermittelt und nicht nur „zugänglich gemacht wird“. Ebenso wäre anzudenken, die genannte Entgeltaufstellung jedenfalls in Papierform zu übermitteln, dies insbesondere deshalb, damit der jeweilige Verbraucher entsprechende Aufmerksamkeit auf die Mitteilung richten kann, um möglicherweise sein Verhalten zu ändern bzw. über einen möglichen Wechsel des Zahlungskontos nachzudenken. In diesem Zusammenhang ist nochmals anzuführen, dass es nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nicht ausreicht, dass dem Verbraucher die Entgeltaufstellung vom Zahlungsdienstleister „lediglich zugänglich gemacht werden muss“, sicherzustellen ist, dass die Entgeltaufstellung dem Verbraucher auch tatsächlich übermittelt wird.

Der in § 8 Abs. 2 Ziff. 9 leg.cit. vorgesehene Hinweis auf die von der Bundesarbeitskammer nach den § 11ff. betriebene Website und dem dort möglichen Entgeltvergleich wird grundsätzlich positiv beurteilt.

Hinsichtlich der in § 8 Abs. 3 leg.cit. vorgesehenen Informationspflicht im Falle einer Überschreitung ist anzuführen, dass nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die nunmehr vorgesehenen Informationspflichten keinesfalls ausreichend sind. Vorgesehen ist nur, dass im Falle einer Überschreitung, die seit mehr als 3 Monaten durchgehend das 1 ½ fache der durchschnittlichen monatlichen Eingänge auf dem Zahlungskonto während dieses Zeitraums übersteigt, seitens des Zahlungsdienstleisters der Entgeltaufstellung die Standardinformationen gemäß § 5 Verbraucherkreditgesetz zu mindestens einem Ratenkreditvertrag bzw. ein Angebot zu einer die individuellen Bedürfnisse und Umstände des Verbrauchers berücksichtigenden Beratung über diesen Ratenkreditvertrag und über allfällige sonstige Kreditprodukte anzufügen ist. Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist diese vorgesehene Maßnahme keinesfalls geeignet, die bei einer Vielzahl von Verbrauchern aus der Beratungspraxis bekannten Probleme hinsichtlich der von Banken verlangten exorbitante hohen Überziehungs- bzw. Überschreitungsinsen und dementsprechend in der Folge auch aus diesen Gründen wirtschaftlich sehr problematischen Situationen Einhalt zu gebieten bzw. diese abzumindern.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hat in der Vollversammlung vom 8. Mai 2015 in einem entsprechenden Vollversammlungsantrag eine gesetzliche Beschränkung der Höhe von Überziehungszinsen bei Verbrauchergirokonten gefordert. An dieser Forderung wird festgehalten und ist diesbezüglich nochmals auszuführen, dass verlangt wird, dass folgende Informationspflichten der Banken bei Kontoüberziehungen bzw. – überschreitungen einzuhalten sind:

Jede Bank soll verpflichtet werden, den Kontoinhaber unmittelbar und automatisch bei einer Kontoüberziehung klar und unmissverständlich über die dadurch anfallenden Kosten zu informieren und

sind in diesem Zusammenhang die verlangten Zinsen im Fall einer Kontoüberziehung und Kontoüberschreitung transparent und für den Verbraucher verständlich anzuführen sowie allenfalls auch die verlangten Zinsen pro Tag in Euro darzustellen und

bei regelmäßigen Kontoüberziehungen gleichzeitig mit dieser Information alternative Angebote für (Überbrückungs-)Kredite vorzuschlagen sowie in einem die wesentlichen Kreditbedingungen sowie eine Vergleichsrechnung zu übermitteln.

Bei einer Verletzung dieser vorzusehenden Informationspflichten bzw. Vorgaben durch eine Bank soll bei weiteren Kontoüberziehungen bzw. – überschreitungen höchstens der gesetzliche Verzugszinssatz in Höhe von 4 % p.a. verrechnet werden dürfen.

Insbesondere sollen aber Überziehungszinsen an einen tauglichen Parameter wie etwa den Euribor gekoppelt werden. Es ist dabei eine Höchstgrenze für den Aufschlag auf den Refinanzierungszinssatz (Euribor) gesetzlich festzulegen.

Diese obig dargestellten Regelungen hätten den Vorteil, dass die Bank und nicht der Kontoinhaber bei Kontoüberziehungen oder – überschreitungen „aktiv“ werden muss. Bereits jetzt ist das Höchstausmaß für Zinsen bei einer Kontoüberschreitung bei 5 % p.a. gesetzlich gedeckelt, die zu den Sollzinsen der Kontoüberziehung von derzeit durchschnittlich rund 11 % p.a. zusätzlich maximal verlangt werden dürfen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol verweist daher nochmals auf den Vollversammlungsantrag vom 8. Mai 2015 und verlangt, dass im Falle von Kontoüberziehungen oder Kontoüberschreitungen im Konsumentenschutzgesetz zusätzliche Informationspflichten festzuschreiben sind. Mittels gesetzlicher Vorgaben sind die Überziehungszinsen am Girokonto für Verbraucher nach oben zu deckeln, wobei der Aufschlag auf den Refinanzierungszinssatz (Euribor oder ein anderer tauglicher Parameter) – so wie bereits derzeit bei Überschreibungszinsen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 13 KSchG geltend – ebenso maximal bis zu 5 % p.a. betragen darf. Nur dadurch könnten nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol unnötige Kosten bzw. unnötig wirtschaftlich höchst problematische Situationen bzw. eine beginnende Überschuldung des Verbrauchers vermieden werden. Die in § 8 Abs. 3 Z 1 und 2 leg.cit. vorgesehenen Verpflichtungen (Anfügung der Standartinformationen gem. § 5 VKrG zu mindestens einem Ratenkreditvertrages sowie Angebot zu einer individuellen Beratung) sind keinesfalls ausreichend, um dem Kontoinhaber klar zu machen, dass allenfalls Handlungsbedarf besteht und eine Kontoüberziehung/Kontoüberschreitung für

längerfristige Finanzierungen nicht geeignet sind. Viele Kontoinhaber werden die Informationen nicht bewusst wahrnehmen bzw. auch nicht aktiv den Weg zum Kreditinstitut suchen, um sich beraten zu lassen, dies insbesondere, da nicht einmal eine Beratungspflicht sondern einzig das Angebot einer individuellen Beratung vorgesehen ist.

Jedenfalls sollte die Option, die Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG den Mitgliedsstaaten einräumt, nämlich die Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, dem Verbraucher zur Abdeckung des Betrages der Überschreitung ein anderes (kostengünstigeres) Kreditprodukt anzubieten und nicht nur Informations- und Beratungspflichten in Bezug auf ein solches Kreditprodukt aufzuerlegen, genützt werden.

Die in § 9 Abs. 1 leg.cit. dem Zahlungsdienstleister eingeräumte Möglichkeit, firmeneigene Bezeichnungen für seine Dienste unter der Voraussetzung verwenden zu dürfen, dass sie den standardisierten Begriffen, denen sie gegebenenfalls entsprechen, eindeutig zugeordnet werden, ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol abzulehnen. Insbesondere hinsichtlich der gebotenen Transparenz und zu fordernden Übersichtlichkeit bzw. Vergleichbarkeit der jeweiligen Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen der einzelnen Anbieter soll ausschließlich auf standardisierte Begriffe zurückgegriffen werden dürfen. Firmeneigene Bezeichnungen dienen oftmals dazu, bestimmte Informationen zu verschleiern bzw. für einen Verbraucher schwer vergleichbar zu machen. Desweiteren ist in diesem Zusammenhang zu befürchten, dass im Einzelfall erst zu ermitteln sein wird, ob die firmeneigene Bezeichnung den standardisierten Begriffen, denen sie gegebenenfalls entsprechen, „eindeutig zugeordnet werden können“.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher, diese, den Zahlungsdienstleistern eingeräumte Möglichkeit hinsichtlich firmeneigener Bezeichnungen zu streichen. Dies betrifft sowohl Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen wie auch Entgeltinformationen bzw. soll auch für die in der Entgeltaufstellung verwendeten Produktbezeichnungen gelten, auch wenn hier § 9 Abs. 2 leg.cit. vorsieht, dass firmeneigene Produktbezeichnungen in der Entgeltinformation und in der Entgeltaufstellung nur unter der Voraussetzung verwendet werden dürfen, dass diese firmeneigenen Produktbezeichnungen zusätzlich zu den standardisierten Begriffen verwendet werden, die in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste festgelegt sind, und sie eine untergeordnete Bezeichnung für diese Dienste darstellen.

Im Sinne der gebotenen Transparenz sollten daher die in § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeiten für Zahlungsdienstleister, firmeneigene Bezeichnungen zu verwenden, grundsätzlich nicht ermöglicht werden.

Zweiter Abschnitt – Vergleichswebseite der Bundesarbeitskammer:

Nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2014/92/EU muss sichergestellt sein, dass in Österreich mindestens eine Webseite existiert, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit Zahlungskonten verrechnet werden und zu der Verbraucher entgeltfreien Zugang haben. Dass die Webseite www.bankenrechner.at der Bundesarbeitskammer in diesem Zusammenhang im vorgelegten Entwurf als Vergleichsseite vorgesehen ist, wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt. Die genannte Vergleichswebseite existiert bereits seit geraumer Zeit und kann daher auf

entsprechende Erfahrungen zurückgegriffen werden. Desweiteren ist damit Unabhängigkeit zu den jeweiligen Anbietern bzw. Objektivität entsprechend sichergestellt, ebenso, dass die Webseite kostenlos zugänglich ist und die jeweils dort abrufbaren Angaben auch einer Kontrolle durch Verbraucherschützer unterliegen können.

Zu § 11 Abs. 3 Ziff. 1 und 2:

Die hier bei der Darstellung bzw. Ermittlung der jährlichen Kontokosten vorgesehene Ausklammerung des bei einer Überschreitung bzw. Überziehung verrechneten Sollzinses ist kritisch zu sehen. Um in diesem Zusammenhang allfällig komplexe Berechnungen hintanhalten zu können, wäre zumindest zu fordern, dass repräsentative Beispiele angegeben werden müssen, um den Kontoinhabern entsprechend demonstrieren bzw. verdeutlichen zu können, mit welchen Kosten – insbesondere auch bei den für viele Verbraucher problematischen (längerfristigen) Überziehungen bzw. Überschreitungen – gerechnet werden muss. Dies würde die Aussagekraft des Vergleichsparameters entsprechend erhöhen, zumal die Sollzinsen bei häufigeren Überziehungen oder Überschreitungen bei einem Zahlungskonto den größten Kostenfaktor darstellen.

Die in § 11 Abs. 3 Ziff. 4 leg.cit. vorgesehenen Informationen über das Serviceniveau sind grundsätzlich zu begrüßen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol kritisiert am vorgelegten Entwurf, dass in § 12 leg.cit. vorgesehen ist, dass die Teilnahme am Entgeltvergleich für alle Zahlungsdienstleister freiwillig sein soll. Dies insbesondere deshalb, da bestimmte Anbieter, die sich einem entsprechend transparenten und objektiv gestalteten Vergleich nicht aussetzen wollen, dementsprechend „im Hintergrund“ konkrete Vertragsanbahnungen (z.B. in Filialen usw.) gestalten und Verbraucher von einem Vergleich der jährlichen Kontokosten somit ausschließen können. Auch im Jahre 2015 ist davon auszugehen, dass nicht jeder Verbraucher über einen Internetzugang verfügt bzw. diesen entsprechend nutzt, um in Erfahrung bringen zu können, welcher Zahlungsdienstleister am Vergleich teilnimmt und welcher nicht.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung aller in Österreich tätigen Zahlungsdienstleister im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes, am Entgeltvergleich teilzunehmen. Zumindest sollte jedenfalls bei einem durchgeführten Entgeltvergleich ersichtlich sein, welche Zahlungsdienstleister eben gerade nicht daran teilnehmen, um dem Verbraucher ein klares Bild sowie eine rasche Übersicht darüber zu verschaffen, ob der Vertragspartner seiner Wahl bzw. seines Vertrauens am Vergleich teilnimmt oder nicht. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass der Verbraucher einen entsprechend repräsentativen Überblick sowie von allen Zahlungsdienstleistern entsprechend transparente Informationen erhält, um einen wirklich objektiven Vergleich anstellen zu können.

Drittes Hauptstück – Kontowechsel:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Gesetzgebers, durch eine Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters dem Verbraucher ein klares, schnelles und sicheres Verfahren für den Wechsel seines Zahlungskontos zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang soll erreicht werden, dass dieses „Kontowechsel-Service“ es dem Verbraucher ermöglichen soll, ohne (besondere) Schwierigkeiten die jeweils günstigsten

Angebote am Markt zu nutzen. Für Verbraucher besteht jedenfalls nur dann ein Anreiz für einen Zahlungskontowechsel, wenn ein derartiger Wechsel einfach und ohne großen bürokratischen bzw. finanziellen Aufwand möglich ist.

Die in § 15 Abs. 1 verwendete Formulierung „mitzuteilen oder zugänglich zu machen“ ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu wenig transparent. Entsprechend dem Erwägungsgrund 30 der Richtlinie 2014/92/EU müssen die Informationen über den Kontowechsel-Service den Verbrauchern vor der Erteilung der Ermächtigung gemäß § 16 leg.cit. **ausgehändigt werden**, damit der Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen kann. Die in § 15 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit, die notwendigen Informationen ausschließlich „zugänglich zu machen“ wird daher seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol abgelehnt. Es ist sicherzustellen, dass die genannten Informationen jedenfalls vor Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 16 leg.cit. dem Kontoinhaber ausgehändigt werden.

Die in § 16 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, die Ermächtigung vom Verbraucher schriftlich oder „mit Hilfe eines gleichwertigen Verfahrens“ erteilen zu können, ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol entsprechend klarzustellen. Es ist nicht klar, was unter einem „gleichwertigen Verfahren“ (im Verhältnis zur gebotenen Schriftlichkeit) zu verstehen ist. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie 2014/92/EU räumt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, vorzuschreiben, dass die Ermächtigung schriftlich erteilt werden muss. Diese Möglichkeit wird vom Gesetzgeber offenbar auch entsprechend genutzt und im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt. Dementsprechend sollte jedoch ausschließlich Schriftlichkeit vorgesehen und die Formulierung „Mithilfe eines gleichwertigen Verfahrens“ aus dem vorliegenden Entwurf gestrichen werden. Positiv anzumerken ist, dass der vorgelegte Entwurf den Zahlungsdienstleister zusätzlich verpflichtet, dem Verbraucher eine Kopie der von ihm unterschriebenen Ermächtigung auszuhändigen.

In § 16 Abs. 5 Ziff. 1 und Ziff. 2 sollte klargestellt werden, dass dem Verbraucher automatisch (und nicht nur, wenn von diesem ausdrücklich gewünscht) eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschrift auf dem Zahlungskonto übermittelt werden müssen. Dies dient insbesondere dazu, dem Verbraucher eine aktuelle Übersicht seines Zahlungskontos zu gewähren und würde dementsprechend zu mehr Transparenz und Übersichtlichkeit zu Gunsten des Verbrauchers/Kontoinhabers führen.

Die in § 17 Abs. 1 Ziff. 1 leg.cit. vorgesehene Frist von 5 Geschäftstagen erscheint als zu lange. Hier sollte eine kürzere Frist beispielsweise 2, längstens 3 Tage überlegt werden. § 17 Abs. 1 Ziff. 5 spricht davon, dass der Zahlungsdienstleister **unbeschadet** einer allenfalls im Rahmenvertrag entsprechend § 30 Abs. 1 ZaDiG vereinbarten Kündigungsfrist das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu schließen hat. In den erläuternden Bemerkungen dazu wird die Formulierung **vorbehaltlich** einer im Rahmenvertrag nach den Vorgaben des § 30 Abs. 1 ZaDiG vereinbarten Kündigungsfrist verwendet. Dieser Begriff (vorbehaltlich) sollte nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol daher auch im Gesetz verwendet werden. Der Begriff „unbeschadet“ ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zumindest missverständlich, wenn nicht gar irreführend.

Die in § 18 Abs. 1 leg.cit. vorgesehene Frist von 5 Geschäftstagen erscheint als zu lange und sollte daher auf 2 allenfalls 3 Geschäftstage reduziert werden, dies auch mit dem Hintergrund, dass die Frist erst dann zu laufen beginnen soll, wenn der empfangende Zahlungsdienstleister vom übertragenden Zahlungsdienstleister alle angeforderten Informationen erhalten hat.

§ 18 Abs. 2 leg.cit. sieht vor, dass der empfangende Zahlungsdienstleister dem Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auffordern kann, allenfalls fehlende Informationen mitzuteilen. Dies sollte nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dahingehend geändert werden, dass der empfangende Zahlungsdienstleister ausschließlich den übertragenden Zahlungsdienstleister (und nicht den Verbraucher) auffordern kann, allenfalls fehlende Informationen mitzuteilen (Ausnahme: die benötigten Informationen kann ausschließlich der Verbraucher mitteilen, da nur er darüber Kenntnis hat). Es ist in diesem Zusammenhang jedenfalls sicherzustellen, dass bei einem Kontenwechsel der Verbraucher nicht mit übermäßigen bürokratischen Hürden konfrontiert ist, dies entspricht auch der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers.

Die in § 19 Abs. 2 leg.cit. vorgesehene Frist von mindestens 6 Geschäftstagen nach dem Eingang des Verbraucherwunsches beim Zahlungsdienstleister, wenn die Parteien nicht eine kürzere Frist vereinbart haben, ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu verkürzen. Zu überlegen wäre hier eine Frist von 4, allenfalls (maximal) 5 Geschäftstagen.

§ 20 Entgelte für den Kontowechsel – Service:

Die in § 20 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit für den übertragenden Zahlungsdienstleister, dem Verbraucher für die Kündigung des bei ihm geführten Zahlungskontos unter bestimmten Voraussetzungen (Rahmenvertrag für die Dauer von nicht mehr als 12 Monaten, Vereinbarung eines Entgelts im Rahmenvertrag gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 3 lit.a ZaDiG, sofern diese Entgelte angemessen und den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters entspricht und die Kündigung nicht vor dem Inkrafttreten einer Änderung des Rahmenvertrags gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 lit.p ZaDiG erfolgt) wäre nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dahingehend zu ändern, dass grundsätzlich vorzusehen wäre, dass der übertragende Zahlungsdienstleister dem Verbraucher für die Kündigung des bei ihm geführten Zahlungskontos kein Entgelt verrechnen darf. Jedenfalls ist in diesem Zusammenhang die Einräumung der Möglichkeit zur Verrechnung eines „angemessenen bzw. tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters entsprechenden“ Entgelts kritisch zu sehen, da im Einzelfall erst ermittelt werden muss, ob das Entgelt „angemessen“ ist bzw. „den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters“ entspricht. Dieser kritische Punkt wäre auch hinsichtlich der in § 20 Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeit für Zahlungsdienstleister, für andere Dienste bei einem Kontowechsel dem Verbraucher ein Entgelt zu verrechnen, entsprechend zu berücksichtigen.

Die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Haftungseinschränkung im Falle von „ungewöhnlichen bzw. unvorhersehbaren Ereignissen“ ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu wenig transparent und wird in Einzelfällen zu Interpretations- bzw. Auslegungsschwierigkeiten führen. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls sicherzustellen, dass dem Verbraucher durch Fehler, die einem der beiden am Kontowechsel beteiligten Zahlungsdienstleister unterlaufen, kein finanzieller Schaden entsteht (Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2014/92/EU). In den erläuternden Bemerkungen ist klargestellt, dass der schadenersatzpflichtige Zahlungsdienstleister dem Verbraucher allenfalls auch zusätzliche Entgelte, Zinsen

oder andere Kosten sowie Geldstrafen, finanzielle Sanktionen oder andere Art finanzieller Nachteile zu ersetzen hat, die durch Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungen anfallen oder entstehen (Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2014/92/EU).

Viertes Hauptstück – Zugang zu Zahlungskonten:

Die Bestrebungen des Gesetzgebers, grundsätzlich allen Personen den Zugang zu einem Basiskonto zu ermöglichen, sind sehr zu befürworten. Bekanntermaßen ist ein Leben ohne Girokonto in der europäischen Union faktisch nicht mehr möglich, insbesondere ist ein Zahlungskonto Voraussetzung bei Lohn- und Gehaltszahlungen, finanziellen Leistungen des jeweiligen Staates, Mietverträgen, Verträgen über Strom, Wasser und Telefon, diversen Abonnements sowie zahlreichen Kauf- bzw. Dienstleistungsverträgen, insbesondere im Bereich des Internethandels. Die Zahlungskontenrichtlinie enthält Mindestvorgaben. Dementsprechend können Mitgliedsstaaten strengere Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher beibehalten (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 14/92/EU). Darüber hinaus räumt die Richtlinie den Mitgliedsstaaten für die Umsetzung diverse Optionen ein.

Vorgesehen ist, jedem Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union ein Recht einzuräumen, ein Basiskonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen. Um dieses Recht abzusichern, wird jedem Kreditinstitut, das in Österreich Verbraucherzahlungskonten anbietet, ein „Kontrahierungszwang“ auferlegt, von dem es nur ganz wenige bestimmte und sehr begrenzte Ausnahmen gibt. Dies soll sicherstellen, dass Basiskonten für alle Verbraucher möglichst einfach erreichbar bzw. nutzbar sind. Die in § 23 Abs. 1 leg.cit. vorgesehene Möglichkeit für alle Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union unabhängig vom jeweiligen Wohnort ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen, wird befürwortet. Dieses Recht soll nach dem vorliegenden Entwurf auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht zustehen, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.

Die in § 23 Abs. 3 leg.cit. vorgenommene Klarstellung, dass der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste oder von Geschäftsanteilen an dem Kreditinstitut abhängig gemacht werden kann (es sei denn, der Erwerb von Geschäftsanteilen wird von allen Kunden des Kreditinstituts verlangt) ist positiv zu sehen.

§ 23 Abs. 4 leg.cit. sieht vor, dass alle Kreditinstitute, welche die entsprechenden (konzessionellen) Voraussetzungen erfüllen, verpflichtet sind, Anträge von Verbrauchern auf Eröffnung eines Basiskontos anzunehmen, sofern nicht einer der in § 24 Abs. 1 leg.cit. angeführten Ablehnungsgründe vorliegt. Es besteht daher ein Abschlusszwang/Kontrahierungszwang für alle Kreditinstitute, der nur dann nicht greift, wenn einer der in § 24 genannten Ablehnungsgründe vorliegt. Dieser rechtliche Anspruch für Verbraucher ist notfalls auch auf dem Rechtsweg durchsetzbar und nicht lediglich durch Verwaltungsstrafen bzw. allenfalls rechtliche Sanktionen abgesichert, sodass von einer grundlegenden Implementierung eines (zivilrechtlich allenfalls auch durchsetzbaren) Kontrahierungszwanges auszugehen ist. Dies wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt. Der dadurch vorliegende Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit und Erwerbsausübungsfreiheit ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und

Angestellte für Tirol jedenfalls verhältnismäßig und auch sachgerecht, da jedem Verbraucher die Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben mittels eines Zahlungskontos ermöglicht werden soll. Weiters kann das Kreditinstitut dem Verbraucher in diesem Zusammenhang für seine zu erbringenden Dienstleistungen auch ein (angemessenes) Entgelt verrechnen sowie in (eng umgrenzten) Fällen bei Vorliegen bestimmter Ablehnungsgründe einen Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen auch ablehnen.

Die in § 23 Abs. 5 vorgesehene Frist von längstens 10 Geschäftstagen, nachdem der vollständige Antrag des Verbrauchers eingegangen ist, für die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen bzw. für die Ablehnung des Antrages erscheint nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol als zu lang. In diesem Zusammenhang wäre an eine Frist von etwa 5 Geschäftstagen zu denken, in der es den Kreditinstituten möglich sein sollte, das beantragte Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen bzw. den Antrag abzulehnen. Dies auch deshalb, da den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, dass bei der Eröffnung eines Kontos durch einen Verbraucher aus dem Ausland die Überprüfung zur Verhinderung der Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung unter Umständen auch länger als 10 Geschäftstage dauern kann und in solchen Fällen dem Kreditinstitut die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Verbraucher nach 10 Geschäftstagen über den Stand der Überprüfung zu informieren. Diese Möglichkeit wäre auch bei einer grundsätzlich vorgesehenen Frist von (längstens) 5 Geschäftstagen in § 23 Abs. 5 leg.cit. möglich.

Hinsichtlich der in § 24 leg.cit. vorgesehenen Ablehnungsgründe wäre in Abs. 1 Z 2 (wie auch in 27 Abs. 2 Z 6) eine genauere Definition der Formulierung „gerichtlich strafbare Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter“ vorzunehmen, da die vorgesehene Formulierung als zu weitgehend bzw. zu allgemein anzusehen ist. Weiters wäre in Abs. 1 Ziff. 3 hinsichtlich des Ablehnungsgrundes, dass das Kreditinstitut gegenüber dem Verbraucher eine gerichtlich festgestellte offene Forderung hat, zu fordern, dies betragsmäßig zu ergänzen. Bei ganz geringen, allenfalls auch gerichtlich festgestellten offenen Forderungen wäre eine Ablehnung wohl nicht sachgerecht. Gemäß Artikel 16 Abs. 6 und 19 Abs. 3 der Zahlungskontenrichtlinie muss sich eine Ablehnung bzw. Kündigungsmöglichkeit auf eng begrenzte und konkrete Fälle zur Verhinderung eines Missbrauchs des Zugangsrechts zu einem Basiskonto durch einen Verbraucher beschränken.

§ 25 leg.cit. regelt die Merkmale eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen. Die mit einem Basiskonto verbundenen Dienste sollen die Möglichkeit der Einzahlung von Geldbeträgen und der Abhebung von Bargeld beinhalten und der Verbraucher soll über das Konto alle wesentlichen Zahlungsvorgänge abwickeln können. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen alle Dienste erfasst, die ein Verbraucher für das „tägliche Leben“ jedenfalls benötigt.

Die in § 25 Abs. 5 vorgesehene Einschränkung hinsichtlich einer möglichen Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeit auf allenfalls vom Verbraucher nach § 26 leg.cit. geschuldeten Entgelte, die nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können, ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu hinterfragen. Allenfalls könnte überlegt werden, auch bei Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen eine (betragsmäßig beschränkte) geringe Überziehungs- bzw. Überschreitungsmöglichkeit zu angemessenen Konditionen zuzulassen. In der Praxis ist festzustellen, dass viele Verbraucher ihr Konto

überziehen (müssen), um überhaupt den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dies wird insbesondere bei derartigen Personen der Fall sein, die einen Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen stellen.

Eine Deckelung der gemäß § 26 leg.cit. vorgesehenen Entgelte bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Der Betrag in § 26 Abs. 1 Ziff. 1 in Höhe von € 80,-- sollte jedoch auf € 50,-- reduziert werden, dies auch deshalb, da es sich bei Personen, die einen Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen stellen werden, regelmäßig um sozial- bzw. einkommensschwache Personen bzw. Personengruppen handeln wird. In § 26 Abs. 2 leg.cit. ist vorgesehen, dass bei sozial oder wirtschaftlich besonders schutzwürdigen Verbrauchern der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich durch Verordnung Gruppen von Verbrauchern festlegen kann, bei denen die nach Abs. 1 Ziff. 1 maßgebliche Entgeltobergrenze für die Dauer ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit € 40,-- statt € 80,-- beträgt, ist grundsätzlich positiv zu bewerten, wobei auch hier ein Betrag in Höhe von (maximal) € 25,-- - in Koordination zu dem für § 26 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen (maximalen) Betrag in Höhe von € 50,-- zu überlegen wäre. In diesem Zusammenhang wird auch zu beobachten sein, welche Gruppen von Verbrauchern zu den gemäß § 26 Abs. 2 angeführten sozial oder wirtschaftlich besonders schutzwürdigen Verbrauchern zählen werden.

Die in § 26 Abs. 1 vorgesehene Frist zur Verpflichtung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die in Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 angeführten Beträge ab dem Inkrafttreten alle zwei Jahre zu überprüfen, sollte auf ein Jahr verkürzt werden. Die in § 26 Abs. 3 Ziff. 2 vorgesehene Verpflichtung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich durch Verordnung Zuschläge zu oder Abschläge von diesen Beträgen festzulegen, mit denen „wesentliche Änderungen“ der im Zusammenhang mit Zahlungskonten verlangten durchschnittlichen Entgelte berücksichtigt werden, ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu wenig transparent bzw. zu allgemein formuliert und wird in der Praxis zur möglichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Besser wäre, allenfalls eine (absolute) Prozentzahl hinsichtlich der Änderungen der verlangten durchschnittlichen Entgelte anzuführen, die zu einer Anpassung (Zu- oder Abschlag) führen kann. Bei der Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich der Entgelte, die das Kreditinstitut vom Verbraucher aufgrund der Nichteinhaltung seiner Verpflichtung aus dem Rahmenvertrag verlangt, sollte nicht ausschließlich auf das Einkommensniveau in Österreich bzw. die durchschnittlichen Entgelte, die von Kreditinstituten in Österreich in solchen Fällen verrechnet werden, abgestellt werden.

Der in § 27 Abs. 2 Ziff. 1 vorgesehene Kündigungsgrund für den Fall, dass ein Verbraucher das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke nutzt, ist jedenfalls genauer zu beschreiben bzw. im Detail näher festzulegen. Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist aus der genannten Formulierung nicht ersichtlich, wann im jeweiligen Einzelfall der genannte Kündigungsgrund schlagend werden könnte. Die erläuternden Bemerkungen nennen beispielhaft (nur) Geldwäsche oder Finanzbetrug.

Der in § 27 Abs. 2 Ziff. 7 vorgesehene Kündigungsgrund im Falle, dass der Verbraucher das Zahlungskonto „wiederholt“ für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit genutzt hat, ist genauer zu definieren. Es erscheint nicht klar, was unter „wiederholt für Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit“

bedeutet bzw. wann von einer „Wiederholung“ ausgegangen werden muss. Es ist jedenfalls auszuschließen, dass im Zweifel einem Verbraucher der Rahmenvertrag gekündigt wird, indem behauptet wird, dass er sein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen „unternehmerisch“ nutzt.

§ 28 Abs. 3 Ziff. 1 wäre noch durch die Formulierung **leicht zugänglich** zu ergänzen.

Die in § 28 Abs. 4 vorgesehene Einschränkung auf Verbraucher, die nach der vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 26 Abs. 2 erlassenen Verordnung besonders schutzbedürftig sind, ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu streichen. Die Verpflichtung für ein Kreditinstitut, Verbraucher jederzeit unentgeltlich zu unterstützen sowie eine Hilfestellung im Einzelfall zu gewähren, damit der Verbraucher sein Recht auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ausüben und die mit einem solchen Konto verbundenen Dienste zweckmäßig nutzen kann, soll grundsätzlich auf alle Verbraucher, die ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unterhalten, ausgedehnt werden.

Die in § 28 Abs. 5 vorgesehene Verpflichtung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich „angemessener Maßnahmen um die Öffentlichkeit über die Existenz von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, die allgemeinen Preisstrukturen, das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto und die Möglichkeit zu sensibilisieren, im Fall einer Verweigerung des Zugangs Beschwerde einzulegen oder seine Rechte bei der außergerichtlichen Schlichtungsstelle geltend zu machen“, erscheint zu allgemein gehalten. Hier sollten jedenfalls konkrete Vorgaben für das zuständige Bundesministerium geschaffen werden, die auch einer (nachfolgenden) Kontrolle unterliegen können.

5. Hauptstück – Zuständige Behörde/Aufgaben der FMA:

Die in § 29 Abs. 7 Ziff. 1 vorgesehene Frist von 4 Jahren erscheint als zu lange. Die von der FMA zu veröffentlichende Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste zu bewerten und gegebenenfalls zu aktualisieren, sollte nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol alle zwei Jahre erfolgen. Die in § 29 Abs. 5 vorgesehene Verpflichtung der FMA, Beschwerden von Verbrauchern entgegenzunehmen, zu behandeln und zu beantworten, sollte jedenfalls bedeuten, dass die Behörde (FMA) die Beschwerde auch inhaltlich bearbeiten und in der Folge ein entsprechendes Ergebnis an den Verbraucher zu übermitteln hat. Den zu § 29 Abs. 5 vorliegenden erläuternden Bemerkungen ist hingegen zu entnehmen, dass sich die FMA gegebenenfalls auch damit begnügen kann, den Verbraucher an eine andere zuständige Stelle zu verweisen. Dies ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol abzulehnen, insbesondere auch deshalb, da mögliche andere zuständige Stellen gar nicht genannt sind.

Die in § 29 Abs. 10 leg.cit. vorgesehene Möglichkeit der FMA, durch Verordnung (Meldeverordnung) eine Verpflichtung der Kreditinstitute zur Meldung der notwendigen Daten zu verpflichten, könnte vermieden werden, indem der FMA zusätzlich zur vorgesehenen Verwaltungsstrafkompetenz auch entsprechende Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die in § 32 Abs. 1 vorgesehene Höhe der Geldstrafen (€ 5.000,-- bzw. € 10.000,--) bei Verwaltungsübertretungen wäre nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu verdoppeln. Dies insbesondere deshalb, um eine

entsprechend abschreckende Wirkung zu erzeugen und die betroffenen Zahlungsdienstleister auch mit Nachdruck zur Einhaltung der vorgesehenen Bestimmungen bewegen zu können. Eine Verdoppelung der vorgesehenen Geldstrafen wäre auch bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 32 Abs. 2 und Abs. 3 anzudenken. Die in § 32 Abs. 4 vorgesehene (verlängerte) Verjährungsfrist von 18 Monaten ist grundsätzlich positiv zu sehen.

Ebenfalls befürwortet wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die in Artikel 2 des vorgelegten Entwurfes vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten, bei bestimmten Verstößen, wie nunmehr zusätzlich auch bei einem Verstoß gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot aufgrund der Richtlinien 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen auf Unterlassung klagen zu können.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um entsprechende Berücksichtigung der eingebrachten Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

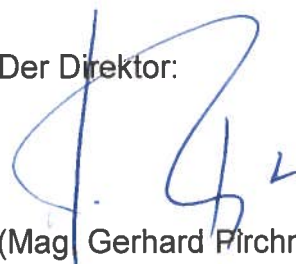
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)